



Rat der
Europäischen Union

167956/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/12/23

Brüssel, den 21. Dezember 2023
(OR. en)

17087/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0465(NLE)

ATO 64
ENV 1545
IND 715

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Dezember 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 793 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Billigung einer Verordnung (Euratom) der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 793 final.

Anl.: COM(2023) 793 final

17087/23

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2023
COM(2023) 793 final

2023/0465 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Billigung einer Verordnung (Euratom) der Kommission
über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Euratom-Sicherungsmaßnahmen (im Nuklearbereich) ist sowohl der rechtliche als auch der technische Begriff, der alle Elemente des in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäische Atomgemeinschaft fallenden Überwachungssystems für Kernmaterial beschreibt, das durch Kapitel 7 des Euratom-Vertrags eingerichtet und von der Europäischen Kommission im Namen der Gemeinschaft für alle Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft betrieben wird. Gemäß Artikel 77 des Vertrags ist die Kommission ausdrücklich verpflichtet zu gewährleisten, dass ziviles Kernmaterial¹ nicht zu anderen als den angegebenen Zwecke verwendet wird und dass die Kontrollverpflichtungen geachtet werden, die die Europäische Atomgemeinschaft im Zuge internationaler Abkommen übernommen hat. In diesem Zusammenhang muss die Kommission gemäß Artikel 79 Absatz 1 des Vertrags verlangen, dass Aufstellungen über Betriebsvorgänge geführt und vorgelegt werden, um die Buchführung über verwendete oder erzeugte Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Beförderung der Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe. In Artikel 79 Absatz 3 heißt es: „Art und Umfang der Verpflichtungen des Absatzes 1 dieses Artikels werden in einer Verordnung bestimmt, die von der Kommission mit Billigung des Rates erlassen wird.“

Die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen² (im Folgenden „Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005“ oder „Verordnung“) ist die neueste diesbezügliche Verordnung seit 1959. Sie enthält die spezifischen Informationen, die die Verwender von Kernmaterial (Betreiber) der Europäischen Kommission melden müssen. Ferner ist darin festgelegt, welche Protokolle die Betreiber führen müssen, damit die Kommission überprüfen kann, dass Kernmaterial nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird.

Eine eingehende REFIT-Bewertung³ (im Folgenden „Bewertung“) der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 wurde 2022 abgeschlossen. Sie zeigt, dass die Verordnung erfolgreich umgesetzt wurde, ihre Wirksamkeit jedoch nach und nach abgenommen hat, was vor allem auf den technologischen Fortschritt und die Entwicklungen im Kernenergiebereich in den letzten 17 Jahren zurückzuführen ist. Daher wurde eine gezielte Überarbeitung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 für notwendig erachtet.

Ziel der Überarbeitung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 ist es, angesichts der jüngsten Entwicklungen im Kernenergiebereich und in der Informationstechnologie auch weiterhin die Wirksamkeit und Effizienz der Euratom-Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

¹ „Kernmaterial“ bedeutet Erze, Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe im Sinne des Artikels 197 des Euratom-Vertrags. Nach Artikel 84 des Euratom-Vertrags erstreckt sich die Überwachung „nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind, soweit sie sich im Vorgang der Einfügung in Sondergeräte für diese Zwecke befinden oder soweit sie nach Abschluss dieser Einfügung gemäß einem Operationsplan in eine militärische Anlage eingesetzt oder dort gelagert werden.“

² ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74).

³ Arbeitsunterlage SWD(2023) 5 final der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Evaluation of Commission Regulation (Euratom) No 302/2005 of 8 February 2005 on the application of Euratom safeguards“.

Der Vorschlag für eine neue (überarbeitete) Verordnung (Euratom) der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (im Folgenden „neue Verordnung“), die diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügt ist, trägt den Schlussfolgerungen der Bewertung Rechnung. Die in der neuen Verordnung vorgenommenen Überarbeitungen sind in ihrem Umfang begrenzt und auf spezifische Maßnahmen ausgerichtet, die als gewonnene Erkenntnisse in der Bewertung aufgeführt sind.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Bei der Bewertung wurde festgestellt, dass die Kohärenz zwischen der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 und den Euratom-Richtlinien über grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung⁴, über die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen⁵, über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle⁶ sowie über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente⁷ verbessert werden muss. Dies betrifft insbesondere Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Abfall sowie Formate und Fristen für die Erklärung über die grundlegenden technischen Merkmale komplexerer Anlagen in der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005.

Das Konzept der „Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich“ (das darauf abzielt zu gewährleisten, dass Kernmaterial nicht zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird) unterscheidet sich von den Konzepten „Strahlenschutz“ und „nukleare Sicherheit“ (die auf den Schutz des Menschen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung abzielen). Wenngleich die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 nicht unmittelbar mit den oben genannten Richtlinien zusammenhängt, so ergänzt sie diese doch. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die miteinander verknüpften Ziele optimal erreicht werden.

Sowohl die überarbeiteten Begriffsbestimmungen als auch die in die neue Verordnung neu aufgenommenen Begriffsbestimmungen sorgen so weit wie möglich für Kohärenz zwischen der neuen Verordnung und den genannten Richtlinien. Insbesondere werden die aktualisierten Definitionen der Begriffe „Abfall“ und „abgebrannter Brennstoff“ aus mehreren Gründen besser, aber nicht vollständig an die Begriffsbestimmungen für „radioaktive Abfälle“, „radioaktiver Abfall“ und „abgebrannte Brennelemente“ der Richtlinien angepasst:

- Erstens, weil die Richtlinien und die neue Verordnung sich an unterschiedliche Akteure richten und unterschiedliche Zwecke verfolgen. In den Richtlinien wird der Begriff „radioaktive Abfälle“, „radioaktiver Abfall“ definiert, in der Verordnung hingegen der Begriff „Abfall“. Für die Zwecke der Sicherungsmaßnahmen muss in der Definition des Begriffs „Abfall“ der strategische Wert und das Risiko der Verwendung von in Abfall enthaltenem Kernmaterial zu anderen als den angegebenen Zwecken berücksichtigt werden. Daher muss das Konzept, dass Kernmaterial aus wirtschaftlichen oder praktischen Gründen nicht rückgewinnbar ist, Teil der Begriffsbestimmung sein. Außerdem handelt es sich bei „Abfall“ um eine Materialbeschreibung, die in Buchungsberichten als solche angegeben wird. Darüber hinaus geben die Richtlinien „dem Mitgliedstaat oder einer juristischen oder natürlichen Person, deren Entscheidung von dem Mitgliedstaat anerkannt wird“, direkten Einfluss darauf, was (in dem jeweiligen Mitgliedstaat) als radioaktive

⁴ ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1.

⁵ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18. Richtlinie geändert durch ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42.

⁶ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

⁷ ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21.

Abfälle angesehen wird, während im Falle der Verordnung über die Euratom-Sicherungsmaßnahmen Euratom/die Kommission als Aufsichtsbehörde fungiert.

- Zweitens, weil die Formulierung der Definition von „Abfall“ Auswirkungen auf die Euratom-Sicherungsmaßnahmen sowie auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Sicherungsabkommen mit der IAEA hat. Diese Abkommen enthalten besondere Bestimmungen für Kernmaterial in Abfällen, darunter für die Meldung dieses Materials an die IAEA. Kernmaterial unterliegt so lange den IAEA-Sicherungsmaßnahmen bis es die von der IAEA für die Beendigung ihrer Sicherungsmaßnahmen festgelegten technischen Kriterien erfüllt.

Durch die neuen Anforderungen an die Formate und Fristen für die Erklärung über die grundlegenden technischen Merkmale komplexer Anlagen, die in die neue Verordnung aufgenommen werden, wird gewährleistet, dass Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich bei der Planung und Auslegung in verschiedenen Phasen des Lebenszyklus dieser Anlagen gemäß den entsprechenden Genehmigungsbestimmungen der genannten Richtlinien frühzeitig Berücksichtigung finden („safeguards-by-design“-Konzept).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die neue Verordnung steht im Einklang mit der EU-Politik im Bereich der Informationssicherheit. Unbeschadet der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 31. Juli 1958 zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft⁸ gilt der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁹ weiterhin für Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, die von den Parteien, die die neue Verordnung umsetzen, erlangt werden.

Die neue Verordnung wird mit ihren neuen Anforderungen an die Bereitstellung von Berichten und Erklärungen in elektronischer Form zur Digitalstrategie der Europäischen Kommission¹⁰ beitragen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Billigung der neuen Verordnung ist der Euratom-Vertrag, insbesondere Artikel 79 Absatz 3.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen ist der Euratom-Vertrag, insbesondere die Artikel 77, 78, 79, 81 und 84.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die vorgeschlagene Verordnung fällt in den Politikbereich der Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, in dem die Europäische Atomgemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit hat, die von der Kommission im Rahmen des Euratom-Vertrags wahrgenommen wird.

⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 406.

⁹ ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53.

¹⁰ Mitteilung an die Kommission: Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation (C(2022) 4388 final vom 30.6.2022).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das hinausgeht, was für die weitere Verwirklichung der Ziele der Euratom-Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist. Insbesondere soll die Kommission in die Lage versetzt werden, das Euratom-Sicherungssystem zu betreiben und damit zu gewährleisten, dass auf dem Gebiet der EU kein ziviles Kernmaterial zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird und die von der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen internationaler Abkommen übernommenen Kontrollverpflichtungen eingehalten werden.

- **Wahl des Instruments**

Wie auch in Artikel 79 Absatz 3 des Euratom-Vertrags vorgesehen, ist eine Verordnung das einzige geeignete Instrument, da ein verbindlicher, unmittelbar geltender Rechtsakt erforderlich ist. Mit dieser Verordnung sollen die bestehenden Vorschriften der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 aktualisiert und verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Euratom-Sicherungsmaßnahmen weiterhin wirksam und effizient sind. Im Interesse der Klarheit wird die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 aufgehoben und durch die neue Verordnung ersetzt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Bewertung ergab, dass die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 ihre Ziele weitgehend wirksam auf effiziente Weise erreicht hat. Sie stand auch im Allgemeinen im Einklang mit den von Euratom übernommenen internationalen Kontrollverpflichtungen sowie mit anderen Euratom- und EU-Politiken. Die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 ist äußerst relevant und dürfte dies auch bleiben. Um den jüngsten und erwarteten Entwicklungen in der Nuklearindustrie besser Rechnung zu tragen, wären jedoch einige gezielte Anpassungen von Nutzen. Die erforderlichen Änderungen sind im Bewertungsbericht als gewonnene Erkenntnisse aufgeführt:

- Einführung eines stärker abgestuften Ansatzes für die Berichterstattung über Kernmaterial auf der Grundlage des strategischen Werts des Materials sowie der jeweiligen Anlagen und Tätigkeiten;
- Aufnahme von Bestimmungen für die Anwendung des „safeguards-by-design“-Konzepts bei bestimmten komplexen Anlagen, einschließlich Neubauten, größeren Änderungen und Stilllegungen;
- angemessene Berücksichtigung der Besonderheiten des Stilllegungsprozesses kerntechnischer Anlagen und der geologischen Entsorgung von Abfall und abgebranntem Brennstoff;
- Anpassung der Bestimmungen der Verordnung an neue Arten von Anlagen, die voraussichtlich in naher Zukunft in Betrieb genommen werden, etwa geologische Endlager, Verkapselungsanlagen und neuartige Reaktortypen;
- angemessene Berücksichtigung von Anlagen mit kleinen Mengen an Kernmaterial, d. h. von Orten außerhalb von Anlagen (LOFs), nationalen LOFs und Anlagen in der Catch-All-Materialbilanzzone (Besitzer in der CAM);

- Gewährleistung der Kohärenz mit allen internationalen Verpflichtungen, einschließlich Abkommen über die Zusammenarbeit im Nukleurbereich zwischen der Euratom-Gemeinschaft und Drittländern;
- Erkundung des Potenzials für Erleichterungen durch den Einsatz digitaler Technologien;
- entsprechende Aktualisierung der Begriffsbestimmungen.

Informationen darüber, wie mit der neuen Verordnung diesem Verbesserungsbedarf Rechnung getragen wird, finden sich in Abschnitt 5 unter „Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags“.

- **Konsultation der Interessenträger**

Bei der von der Kommission für die Zwecke der Bewertung durchgeföhrten Konsultationen der Interessenträger wurden die folgenden Konsultationsinstrumente genutzt:

- gezielte Konsultationen der Interessenträger mit dem Ziel, die Ansichten und Erfahrungen der von der Durchführung der Verordnung unmittelbar betroffenen Interessenträger, d. h. der Betreiber und der zuständigen nationalen Behörden¹¹ in den EU-Mitgliedstaaten, zu sammeln und zu berücksichtigen;
- umfassendere Konsultationen der Interessenträger – Einholung der Ansichten der breiteren von den Sicherungsmaßnahmen betroffenen oder mit ihnen befassten Kreise zu den Aspekten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung, die in verschiedenen Foren auf EU- und globaler Ebene zum Ausdruck gebracht wurden.

85 Betreiber und 23 nationale Behörden aus 26 Mitgliedstaaten haben Beiträge zu den gezielten Konsultationen eingereicht. Die Beiträge der Interessenträger stimmen im Allgemeinen mit der Auffassung der Kommission überein. Es sei darauf hingewiesen, dass die Interessenträger sich nicht nur zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 geäußert, sondern auch Vorschläge für ihre Überarbeitung vorgelegt haben.

Zusätzlich zu den gezielten Konsultationen wurden die Mitgliedstaaten auf der Ebene der Expertengruppe für die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen im Nukleurbereich (Kapitel VII Euratom-Vertrag)¹² konsultiert.

Die Standpunkte und Vorschläge der Interessenträger wurden sorgfältig geprüft und im Vorschlag für die neue Verordnung berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Durch die während der Bewertung eingeholten Ansichten der breiteren von den Sicherungsmaßnahmen betroffenen oder mit ihnen befassten Kreise, insbesondere der Europäischen Vereinigung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen¹³ (European Safeguards Research and Development Association, ESARDA), zu den Aspekten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung

¹¹ Die in Artikel 79 des Euratom-Vertrags genannten Behörden.

¹² <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=1084>

¹³ https://esarda.jrc.ec.europa.eu/index_en

wurde sichergestellt, dass die Überarbeitung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse erfolgt.

Darüber hinaus wurden bei der Überarbeitung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 die Erfahrungen Finnlands und Belgiens mit der Anwendung des „safeguards-by-design“-Konzepts gebührend berücksichtigt, einschließlich des Weißbuchs der finnischen Behörde für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (STUK) und der belgischen Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANK) über die Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen bei der Auslegung.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag orientiert sich an den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung. Allerdings wurden aufgrund der Bewertung und der Sensibilität der Informationen über die Euratom-Sicherungsmaßnahmen sowie der sehr technischen und sehr spezifischen Bestimmungen der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 einige Instrumente, insbesondere Folgenabschätzung, Durchführungsplan, Aufforderung zur Stellungnahme und öffentliche Konsultation, nicht angewendet.

Auf der Grundlage aller erforderlichen Analysen und entsprechender Nachweise kam die Bewertung zu dem Ergebnis, dass eine gezielte Überarbeitung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 in Betracht gezogen werden sollte. Die Bewertung ergab auch, dass eine mögliche Überarbeitung nur der Empfehlungen der Kommission¹⁴, die gemäß Artikel 37 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 abgegeben wurden, nicht ausreichen würde.

Vor diesem Hintergrund ist eine gezielte Überarbeitung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 die einzige und am besten geeignete Lösung, die der Kommission zur Verfügung steht und den Schlussfolgerungen der Bewertung Rechnung trägt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Nutzen der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 ist erheblich, auch wenn er immaterieller Natur ist, da das Ziel darin besteht, Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit zu verhindern, die potenziell sehr erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben könnten. Die Nichtverbreitung von Kernwaffen, einschließlich der Gewährleistung, dass Kernmaterial nicht zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird, ist ein übergeordnetes politisches Ziel. Die Bewertung hat gezeigt, dass die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 effizient erfolgt, wobei jedoch ein gewisses Potenzial für Präzisierung, Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Betreiber besteht.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Bewertung sieht die neue Verordnung einen stärker abgestuften Ansatz für die Berichterstattung über Kernmaterial vor, einschließlich Befreiungen, sodass der Aufwand für die Betreiber verringert wird. Darüber hinaus dürften die neu aufgenommenen Anforderungen in Bezug auf eine verstärkte Nutzung digitaler Instrumente, insbesondere für die Berichterstattung und die Einreichung von Erklärungen und anderen angeforderten Informationen, die Kommunikation vereinfachen, den

¹⁴ Empfehlung der Kommission vom 15. Dezember 2005 zu Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (2006/40/Euratom) (ABl. L 28 vom 1.2.2006, S. 1) und Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2009 über die Umsetzung eines Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsysteams durch Betreiber kerntechnischer Anlagen (2009/120/Euratom) (ABl. L 41 vom 12.2.2009, S. 17).

Verwaltungsaufwand weiter verringern und die Qualität und Aktualität der erhobenen Daten verbessern.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag berührt keines der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Haushalt werden im Rahmen der für die Befugnisse im Bereich der Sicherungsmaßnahmen vereinbarten Mittelausstattung aus der Haushaltslinie 12 20 04 01 abgedeckt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die mit der neuen Verordnung vorgenommenen Überarbeitungen sind in ihrem Umfang begrenzt und auf spezifische Maßnahmen ausgerichtet, für die kein gesonderter Durchführungsplan erforderlich ist.

In Artikel 37 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 ist bereits festgelegt, dass die Kommission Leitlinien für die Anwendung dieser Verordnung in Form einer Empfehlung erlassen und veröffentlichen und diese Leitlinien erforderlichenfalls auf Grundlage der erworbenen Erfahrungen in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und nach Konsultation der betroffenen Parteien überarbeiten muss. Diese Verpflichtung der Kommission bleibt in der neuen Verordnung unverändert bestehen. Nach Inkrafttreten der neuen Verordnung wird die Kommission die gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 angenommenen Empfehlungen entsprechend überarbeiten.

Der Ansatz der Kommission für die Durchführung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen ist in Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen¹⁵ dargelegt.

Mit einer ersten eingehenden Bewertung der neuen Verordnung vor dem Hintergrund des technologischen Fortschritts in der Nuklearindustrie und der Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologien könnte frühestens acht Jahre nach ihrem Inkrafttreten gerechnet werden. Unter besonderen Umständen kann es jedoch erforderlich sein, die neue Verordnung vor dieser Bewertung zu überarbeiten, z. B. um bestimmten Kontrollverpflichtungen nachzukommen, die die Europäische Atomgemeinschaft im Rahmen eines mit einem Drittland oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung geschlossenen Abkommens übernommen hat.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

KAPITEL I – GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

¹⁵ Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen mit den Titeln „*Commission Staff Working Document on the principles and modalities of the implementation of the European Commission’s nuclear safeguards tasks “Implementing Euratom Treaty Safeguards”*“ (SEC(2007) 293) und „*Commission Staff Working Document on the revised Implementation of Euratom Treaty Safeguards (IETS)*“ (SWD(2021) 215 final).

Artikel 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung wurde auf Anlagen zur Entsorgung von abgebranntem Brennstoff und Abfall sowie auf Personen oder Unternehmen ausgeweitet, die andere Posten als Kernmaterial besitzen, ausführen, einführen oder weitergeben, sofern diese Posten den Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich unterliegen. Diese Änderungen zielen darauf ab, mehr Klarheit zu schaffen und die bei der Umsetzung dieser Abkommen gewonnenen Erfahrungen zu nutzen. Darüber hinaus wurde der Begriff „Endprodukte“ präzisiert.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Die Überarbeitung und/oder Einführung von Begriffsbestimmungen erfolgte aus Gründen der Klarheit, z. B. „Betreiber“ und „Kategorien“ (von Kernmaterial), sowie angesichts der Veränderungen in der Mitgliedschaft der EU, z. B. „kernwaffenfreie Mitgliedstaaten“ und „Kernwaffen-Mitgliedstaat“. Die Definitionen der Begriffe „Anlage“ und „Standort“ wurden angesichts des erweiterten Geltungsbereichs der neuen Verordnung und im Hinblick auf eine bessere Angleichung an die IAEA-Definitionen aktualisiert. Darüber hinaus wurden einige bestehende Begriffsbestimmungen überarbeitet, um sie besser an die Euratom-Richtlinien gemäß Kapitel 3 des Euratom-Vertrags sowie an die IAEA-Terminologie anzulegen, z. B. „Abfall“, „zurückbehaltener Abfall“, „konditionierter Abfall“ und „Abgaben in die Umwelt“.

Neue Begriffsbestimmungen wurden eingeführt, um (mit neuen Anforderungen) angemessen auf Folgendes einzugehen: Anlagen mit kleinen Mengen an Kernmaterial, z. B. „Ort außerhalb von Anlagen“ (LOF), „nationaler Ort außerhalb von Anlagen“ und „Catch-All-Materialbilanzzone (CAM)“; die Besonderheiten der Entsorgung von abgebranntem Brennstoff und Abfall, z. B. „abgebrannter Brennstoff“ und „Entsorgung“; Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kernmaterialbuchführung, wie „Grundsatz der Gleichwertigkeit“, „Gleichwertigkeitskriterien“, „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“, „Poolbuchführung“ und „Buchführungspool“. Diese Änderungen sollen Klarheit schaffen und die bei der Umsetzung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 und der Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich gewonnenen Erfahrungen nutzen.

KAPITEL II – GRUNDLEGENDE TECHNISCHE MERKMALE UND BESONDERE KONTROLLBESTIMMUNGEN

Artikel 3 – Erklärung über die grundlegenden technischen Merkmale

Artikel 3 Absatz 1 wurde aus Gründen der Klarheit überarbeitet und um neue Anforderungen für die Einreichung von Erklärungen in elektronischer Form und die Bereitstellung angeforderter zusätzlicher Informationen aufzunehmen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des Artikels 3 wurden durch einen neuen Artikel 6 ersetzt.

Artikel 4 – Fristen für die Ersterklärung der grundlegenden technischen Merkmale

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um neue Fristen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen bei der Auslegung („safeguards by design“) sowie für die Genehmigung von Techniken zur chemischen Aufbereitung bestrahlten Materials gemäß Artikel 78 des Euratom-Vertrags einzuführen. Darüber hinaus wurde der bisherige Artikel 4 teilweise (Änderungen der grundlegenden technischen Merkmale) durch einen neuen Artikel 5 ersetzt.

Artikel 5 – Erklärung über Änderungen der grundlegenden technischen Merkmale (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Artikel, der den bisherigen Artikel 4 teilweise ersetzt. Es werden neue Anforderungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen bei der Auslegung („safeguards by design“) aufgenommen, einschließlich für die Stilllegung.

Artikel 6 – Erklärung zur allgemeinen Beschreibung des Standorts (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Artikel, der den bisherigen Artikel 3 teilweise ersetzt. In den unveränderten Wortlaut der Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikels 3 werden neue Anforderungen in Bezug auf die Einreichung von Erklärungen in elektronischer Form und die Bereitstellung angeforderter zusätzlicher Informationen aufgenommen.

Artikel 7 – Tätigkeitsprogramm (bisheriger Artikel 5)

Dieser Artikel wurde geringfügig überarbeitet. Es werden eine Befreiung für Verwender kleiner Kernmaterialmengen, eine Frist für die Einreichung des Tätigkeitsprogramms und eine Verpflichtung zur Bereitstellung des Programms in elektronischer Form eingeführt.

Artikel 8 – Besondere Kontrollbestimmungen (bisheriger Artikel 6)

Dieser Artikel wurde geringfügig überarbeitet. Es wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Kommission einen einzigen Beschluss mit besonderen Kontrollbestimmungen erlässt, der an alle Verwender kleiner Kernmaterialmengen gerichtet ist. Darüber hinaus wurden die Erstattungsbestimmungen hinsichtlich des Grundsatzes des Verbots rückwirkender Zahlungen sowie des Grundsatzes des Gewinnverbots in den Erstattungsvereinbarungen präzisiert.

KAPITEL III – KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG

Artikel 9 – Buchführungssystem (bisheriger Artikel 7)

Dieser Artikel wurde geringfügig überarbeitet. Die Anforderungen an Buchführungssysteme und Aufbewahrungsfristen für Protokolle wurden präzisiert. Es wird eine Verpflichtung eingeführt, auf Verlangen der Inspektoren der Kommission eine aktuelle Liste der Bestandsposten in elektronischer Form bereitzustellen, mit einer Befreiung für Verwender kleiner Kernmaterialmengen. In den neuen Anhang X wird das Format der Liste der Bestandsposten aufgenommen.

Artikel 10 – Betriebsprotokolle (bisheriger Artikel 8)

Dieser Artikel wurde geringfügig überarbeitet. Es werden Anforderungen für die Qualitätskontrolle und die Bereitstellung von Kopien der Protokolle auf Verlangen der Inspektoren der Kommission aufgenommen.

Artikel 11 – Buchungsprotokolle (bisheriger Artikel 9)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 12 – Buchungsberichte (bisheriger Artikel 10)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 13 – Anfangsbuchbestand (bisheriger Artikel 11)

Dieser Artikel wurde dahin gehend überarbeitet, dass er nur für Verwender von Kernmaterial aus Staaten gilt, die der EU beitreten, und um deren Verpflichtungen zu präzisieren, auch in Bezug auf Kernmaterial, das zuvor als zurückbehaltener Abfall galt, und für Kernmaterial, das zuvor von den IAEA-Sicherungsmaßnahmen befreit war.

Artikel 14 – Bestandsänderungsbericht (bisheriger Artikel 12)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 15 – Materialbilanzbericht und Aufstellung des realen Bestands (bisheriger Artikel 13)

Dieser Artikel wurde geringfügig überarbeitet, um die Aufstellung des realen Bestands zu präzisieren.

Artikel 16 – Sonderberichte (bisheriger Artikel 14)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 17 – Außergewöhnliche Vorkommnisse (bisheriger Artikel 15)

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um Anforderungen für den Inhalt der Sonderberichte aufzunehmen, einschließlich eines Verweises auf die besonderen Kontrollbestimmungen.

Artikel 18 – Berichterstattung über Kernumwandlungen (bisheriger Artikel 16)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 19 – Besondere Kontrollverpflichtungen (bisheriger Artikel 17)

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um im Einklang mit den Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich Anforderungen für die Angabe von Verpflichtungscodes in Protokollen und für die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufzunehmen.

Artikel 20 – Poolbuchführung und Austausch von Verpflichtungen (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Artikel über die Poolbuchführung und den Austausch von Verpflichtungen. Obwohl dies eine neuer Artikel ist, stehen die Bestimmungen im Einklang mit einer langjährigen Praxis und ermöglichen, dass die sich aus Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich ergebenden Verpflichtungen der Gemeinschaft weiterhin erfüllt werden. Ein Format für Anträge auf Genehmigung eines Austauschs von Verpflichtungen wird in den neuen Anhang XVI aufgenommen.

Artikel 21 – Gewichtseinheiten und Kategorien von Kernmaterial (bisheriger Artikel 18)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 22 – Befreiungen (bisheriger Artikel 19)

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um die Möglichkeit einer Befreiung von den Bestimmungen über die Form zu streichen und die Befreiung für alle Verwender kleiner Kernmaterialmengen (d. h. Besitzer in der CAM und LOFs) zu harmonisieren.

KAPITEL IV – WEITERGABE ZWISCHEN STAATEN

Artikel 23 – Ausfuhr und Versand (bisheriger Artikel 20)

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um das Konzept der vorherigen Zustimmung aufzunehmen, das eine seit Langem bestehende Anforderung in den Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich widerspiegelt.

Artikel 24 – Einfuhr und Eingang (bisheriger Artikel 21)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 25 – Verlust oder Verzögerung während der Weitergabe (bisheriger Artikel 22)

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um einen Verweis auf besondere Kontrollbestimmungen aufzunehmen.

Artikel 26 – Mitteilung einer Änderung des Datums (bisheriger Artikel 23)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

KAPITEL V – BESONDERE VORSCHRIFTEN

Artikel 27 – Erzerzeuger (bisheriger Artikel 24)

Der Artikel wurde hinsichtlich der Fristen für die Erklärung über die grundlegenden technischen Merkmale der Erzförderung überarbeitet.

Artikel 28 – Berichte über den Versand/die Ausfuhr von Erzen (bisheriger Artikel 25)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 29 – Beförderer und zeitweilige Besitzer (bisheriger Artikel 26)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 30 – Als Ersatz dienende Protokolle für Beförderer und zeitweilige Besitzer (bisheriger Artikel 27)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 31 – Vermittler (bisheriger Artikel 28)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 32 – Übermittlung von Informationen und Daten (bisheriger Artikel 29)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 33 – Anfangsbestandsverzeichnis und Buchungsprotokolle für Abfall (bisheriger Artikel 30)

Der erste Absatz dieses Artikels wurde dahin gehend überarbeitet, dass er nur für konditionierten Abfall in Staaten gilt, die der EU beitreten, was angesichts der bereits in Artikel 13 formulierten Anforderungen ausreichend ist.

Artikel 34 – Aufbereitung von Abfall (bisheriger Artikel 31)

Der Artikel wurde nur bezüglich der Definition von „Betreiber“ aktualisiert.

Artikel 35 – Weitergabe von konditioniertem Abfall (bisheriger Artikel 32)

Der zweite Absatz dieses Artikels wurde aus Gründen der Klarheit überarbeitet.

Artikel 36 – Beendigung der Sicherungsmaßnahmen (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Artikel über die Beendigung von Sicherungsmaßnahmen.

Artikel 37 – Weitergabe und Bestand anderer Posten als Kernmaterial (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Artikel über die Weitergabe anderer Posten als Kernmaterial, mit dem sichergestellt werden soll, dass die entsprechenden Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus den Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich ergeben, weiterhin erfüllt werden. Die Formate für Meldungen von nicht nuklearem Material, kerntechnischer Ausrüstung oder Nukleartechnologie, sofern diese Posten einem Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich unterliegen, werden in den neuen Anhang XVII aufgenommen.

Artikel 38 – Nationaler Ort außerhalb von Anlagen (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Artikel über Bestimmungen für nationale LOFs. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit der derzeitigen Praxis und tragen den Erfahrungen Rechnung, die die Kommission im Kontakt mit den Behörden der Mitgliedstaaten gewonnen hat, die nationale LOFs nutzen.

Artikel 39 – Internationale Verpflichtungen (bisheriger Artikel 33)

Der Artikel wurde überarbeitet, um spezifischen Anforderungen Rechnung zu tragen, die sich aus den Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich und den Sicherungsabkommen mit der IAEO ergeben.

KAPITEL VI – ANWENDUNG BESONDERER BESTIMMUNGEN IM HOHEITSGEBIET DES KERNWAFFEN-MITGLIEDSTAATS

Artikel 40 – Besondere Bestimmungen für den Kernwaffen-Mitgliedstaat (bisheriger Artikel 34)

Der Artikel wurde überarbeitet, um Anforderungen aufzunehmen für eine mögliche Befreiung von Versandpapieren und für die Stilllegung von Anlagen oder Teilen von Anlagen, die für Zwecke der Verteidigung bestimmt werden können, wobei die Erfahrungen mit der Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

KAPITEL VII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 – Vertraulichkeit der Daten (bisheriger Artikel 35)

Der Artikel wurde bezüglich der Vorschriften der Kommission, einschließlich des ersetzen und aufgehobenen Beschlusses der Kommission, aktualisiert.

Artikel 42 – Von außerhalb der Gemeinschaft kontrollierte Anlagen (bisheriger Artikel 36)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

Artikel 43 – Durchführung und Überwachung (bisheriger Artikel 37)

Der Artikel wurde überarbeitet, um eine Bewertung der Verordnung vorzuschreiben.

Artikel 44 – Aufhebung (bisheriger Artikel 38)

Der Artikel wurde nur bezüglich der aufzuhebenden Verordnung aktualisiert.

Artikel 45 – Übergangszeitraum (bisheriger Artikel 39)

Der Artikel wurde dahin gehend überarbeitet, dass nur eine Befreiung von der Verpflichtung zur Verwendung des speziellen Formats für die Liste der Bestandsposten gewährt werden kann.

Artikel 46 – Inkrafttreten (bisheriger Artikel 40)

Dieser Artikel bleibt unverändert.

ANHANG I – MUSTER FÜR DIE ERKLÄRUNG ÜBER DIE GRUNDLEGENDEN TECHNISCHEN MERKMALE DER ANLAGEN

Die Muster in diesem Anhang wurden auf der Grundlage der neuesten IAEA-Fragebögen zu den Grundlegenden technischen Merkmalen (sofern verfügbar), im Zusammenhang mit dem „safeguards-by-design“-Konzept, einschließlich Stilllegung, und im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Entsorgung“ überarbeitet. Darüber hinaus wurden die Muster wie folgt überarbeitet:

I-A LEISTUNGS- UND FORSCHUNGSREAKTOREN

Dieses Muster wurde um Forschungsreaktoren erweitert.

I-B KRITISCHE UND UNTERKRITISCHE ANLAGEN

Dieses Muster wurde auf alle unterkritischen Anlagen ausgeweitet.

I-C KONVERSIONS- UND BRENNSTOFFHERSTELLUNGSAVLAGEN

Die Wiederaufarbeitungsanlagen wurden aus diesem Muster gestrichen.

I-D WIEDERAUFARBEITUNGSAVLAGEN (neu)

Dieses Muster ersetzt teilweise das bisherige Muster I-C.

I-E ISOTOPENANREICHERUNGSAVLAGEN

Dieses Muster ersetzt das bisherige Muster I-E ISOTOPENRENNANLAGEN.

I-F ANLAGEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F&E) (neu)

Es handelt sich um ein Muster speziell für F&E-Anlagen.

I-G LAGER (bisher I-D)

Dieses Muster ersetzt das bisherige Muster I-D LAGEREINRICHTUNGEN.

I-H ABFALLBEHANDLUNGSSANLAGEN, ABFALLLAGER UND ABFALLENTSORGUNGSSANLAGEN

Dieses Muster wurde auf andere Abfallentsorgungsanlagen als geologische Endlager ausgeweitet.

I-J ANLAGEN ZUR VERKAPSELUNG VON ABGEBRANNTEM BRENNSTOFF (neu)

Es handelt sich um ein Muster speziell für Anlagen zur Verkapselung von abgebranntem Brennstoff. Das bisherige Muster I-J SONSTIGE ANLAGEN wurde gestrichen.

I-K GEOLOGISCHE ENDLAGER (neu)

Es handelt sich um ein Muster speziell für geologische Endlager zur Entsorgung von abgebranntem Brennstoff und Abfall.

I-L ORT AUßERHALB VON ANLAGEN (LOF) (neu)

Es handelt sich um ein Muster speziell für LOFs.

I-M NATIONALER ORT AUßERHALB VON ANLAGEN (NATIONALER LOF) (neu)

Es handelt sich um ein Muster speziell für nationale LOFs.

I-N ANLAGEN, DIE FÜR DIE AUFNAHME IN DIE CATCH-ALL-MATERIALBILANZZONE (CAM) IN BETRACHT KOMMEN (bisher I-G)

Das bisherige Muster I-G ANLAGEN, FÜR DIE DIE AUFNAHME IN DIE CATCH-ALL-MATERIALBILANZZONEN (CAM) IN BETRACHT KOMMEN wurde aktualisiert.

I-P ANDERE ANLAGEN, DIE MEHR ALS EIN EFFEKTIVES KILOGRAMM KERNMATERIAL VERWENDEN (bisher I-F)

Das bisherige Muster I-F ANLAGEN, DIE MEHR ALS EIN EFFEKTIVES KILOGRAMM KERNMATERIAL VERWENDEN wurde aktualisiert.

I-Q ERZERZEUGER (neu)

Dieses Muster entspricht dem bisherigen Muster I-J SONSTIGE ANLAGEN.

ANHANG II – ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES STANDORTS

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Berichterstattung vorzuschreiben.

ANHANG III – BESTANDSÄNDERUNGSBERICHT

Dieser Anhang wurde überarbeitet, um neue IC-Codes für während der Stilllegung anfallendes Kernmaterial, die Überführung in ein geologisches Endlager und die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen aufzunehmen. Der IC-Code für Bilanzberichtigung, der in der Praxis nicht verwendet wurde und zu Verwirrung geführt hat, wird gestrichen.

ANHANG IV – MATERIALBILANZBERICHT

Dieser Anhang wurde überarbeitet, um neue IC-Codes für während der Stilllegung anfallendes Kernmaterial, die Überführung in ein geologisches Endlager, die Rückholung aus geologischen Endlagern und die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen aufzunehmen. Der IC-Code für Bilanzberichtigung wird gestrichen.

ANHANG V – AUFSTELLUNG DES REALEN BESTANDS

Dieser Anhang bleibt unverändert.

ANHANG VI – VORAUSMELDUNG DER AUSFUHR/DES VERSANDS VON KERNMATERIAL

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG VII – VORAUSMELDUNG VON KERNMATERIALEINFUHREN/-EINGÄNGEN

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG VIII – BERICHT ÜBER DIE AUSFUHR/DEN VERSAND VON ERZEN

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG IX – ANTRAG AUF BEFREIUNG EINER ANLAGE VON DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE HÄUFIGKEIT DER MELDUNGEN

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG X – LISTE DER BESTANDSPOSTEN (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Anhang, in dem der erforderliche Inhalt und das elektronische Format einer Liste der Bestandsposten festgelegt sind.

Im Einklang mit dem überarbeiteten Ansatz für Befreiungen wurde der bisherige ANHANG X – JAHRES- BWZ. AUSFUHRBERICHT FÜR KERNMATERIAL MIT REDUZIERTER BERICHTSPFLICHT gestrichen.

ANHANG XI – TÄTIGKEITSRAHMENPROGRAMM

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG XII – VORAUSMELDUNG WEITERER ABFALLAUFBEREITUNGSTÄTIGKEITEN

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG XIII – JAHRESBERICHT ÜBER DIE AUSFUHR/DEN VERSAND VON KONDITIONIERTEM ABFALL

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG XIV – JAHRESBERICHT ÜBER EINFUHREN/EINGÄNGE VON KONDITIONIERTEM ABFALL

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG XV – JAHRESBERICHT ÜBER ORTSVERÄNDERUNGEN BEI KONDITIONIERTEM ABFALL

Dieser Anhang wurde geringfügig überarbeitet, um eine elektronische Übermittlung vorzuschreiben.

ANHANG XVI – ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINES AUSTAUSCHS VON KONTROLLVERPFLICHTUNGEN FÜR KERNMATERIAL (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Anhang, in dem aufgeführt ist, welche Angaben erforderlich sind, um die Genehmigung eines Austauschs von Kontrollverpflichtungen für Kernmaterial zu beantragen.

ANHANG XVII – MELDUNG ÜBER DIE WEITERGABE VON ANDEREN POSTEN ALS KERNMATERIAL (neu)

Es handelt sich um einen neuen eigenen Anhang, in dem die Meldepflichten für den Fall einer Weitergabe von nicht nuklearem Material, kerntechnischer Ausrüstung oder Nukleartechnologie festgelegt sind, sofern diese Posten einem Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich unterliegen. Er berücksichtigt die Erfahrungen, die die Kommission bei der Umsetzung der Abkommen gewonnen hat, und entspricht den üblichen Informationen, die bei der Ausfuhr/Einfuhr oder Rückführung anderer Posten als Kernmaterial, die den Abkommen unterliegen, verlangt werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Billigung einer Verordnung (Euratom) der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 79,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, dass die in der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen¹⁶ festgelegten Anforderungen an den derzeitigen rechtlichen Rahmen und die Entwicklungen im Bereich der Nuklear- und Informationstechnologie angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Verordnung der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen wird hiermit gebilligt.

Der Wortlaut der Verordnung ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹⁶

ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74).